

103235



OBERLANDESGERICHT HAMM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 U. 97/94 OLG Hamm

4 O 9/94 LG Bochum

Verkündet am 26. April 1995

Stalljohann, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamer der Geschäfts-
stelle des Oberlandesgerichts

In dem Rechtsstreit

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1995 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Pelz und die Richter am Oberlandesgericht Kamps und Schulte

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 16. Februar 1994 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bochum unter Zurückweisung der Berufung im übrigen abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.655,56 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 07. Januar 1993 zu zahlen.

Der weitergehende Zinsanspruch wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Die Berufung ist im wesentlichen begründet. Der Kläger hat einen unverjährten Anspruch aus § 611 BGB auf die mit der Klage verfolgte Hauptforderung. Wie sich aus den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] ergibt, waren die in Rechnung gestellten Leistungen, insbesondere die teilstationäre Behandlung, die in Ziff. 719 der GOÄ angeführte Funktionstherapie und die mit der Ziff. 506 der GOÄ bezeichnete Mototherapie und therapeutische Rhythmik, medizinisch indiziert; sie sind deshalb zu vergüten. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Kläger die einzelnen Behandlungsmaßnahmen nicht unmittelbar und selbst vorgenommen hat. Zwar hat gemäß § 613 BGB der zur Dienstleistung Verpflichtete die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Das besagt indessen insbesondere bei der stationären oder teilstationären Behandlung nicht, daß der Chefarzt, mit dem ein entsprechender Zusatzvertrag abgeschlossen worden ist, jeden einzelnen Behandlungsschritt persönlich auszuführen hat. Es liegt in der Natur der Sache und ist für jedermann einsichtig, daß dies nicht möglich ist. Ausreichend ist vielmehr, daß der Chefarzt das Therapieprogramm entwickelt oder doch vor Behandlungsbeginn persönlich überprüft, den Verlauf der Behandlung engmaschig überwacht und die Behandlung nötigenfalls jederzeit beeinflussen kann. Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Der Kläger hat sich, wie er dem Senat bei seiner Anhörung glaubhaft versichert hat, über den vom Stationsarzt erhobenen Aufnahmebefund und das anhand dieses Befundes entwickelte Therapieprogramm eingehend unterrichten lassen; er hat sich vom Therapieverlauf bei den täglichen Visiten persönlich überzeugt und sich bei den zweimal wöchentlich durchgeführten Besprechungen von den Therapeuten über die einzelnen Behandlungsmaßnahmen ausführlich unterrichten lassen; dabei konnte er erforderlichenfalls Änderungen oder Ergänzungen des

Programmes herbeiführen. Eine derartige Therapieleitung genügt bei der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung den Anforderungen an die persönliche Leistungsverpflichtung des Chefarztes.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der Anspruch nicht verjährt. Die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 14 BGB ist durch die Zustellung des Mahnbescheides gemäß § 209 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 270 Abs. 3 ZPO rechtzeitig unterbrochen worden. Auf eine alsbaldige Abgabe der Sache an das Streitgericht kommt es für die Unterbrechung der Verjährung nicht an.

Zinsen kann der Kläger nur in der gesetzlichen Höhe ab Zustellung des Mahnbescheides verlangen. Vorher war Verzug nicht eingetreten, weil nicht der Kläger, sondern die privatärztliche Verrechnungsstelle die Beklagte gemahnt hatte; die Abtretung an die Verrechnungsstelle war aber, wie der Kläger nicht verkennt, mangels Einwilligung der Beklagten unwirksam.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2 S. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Dr. Pelz

Kamps

Richter am
Oberlandesgericht
Schulte
ist urlaubsbedingt
an der Unter-
schrift gehindert
Dr. Pelz